



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 20 / 2007 vom 5. Dezember 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42975-9001/9002
Fax: 040-42875-9009

Redaktion:
Justitiarin Andrea Horstmann
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42875-9042
Fax: 040-42797-6030

Der Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist das hochschulinterne Verkündungsblatt, in dem Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HAW Hamburg in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Hochschulanzeiger genügt der gesetzlichen Bekanntmachungspflicht gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) in Verbindung mit § 16 Abs. 7 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1721)

Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird im Internet der HAW Hamburg unter **www.haw-hamburg.de/hochschulanzeiger.html** veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Vergabebestimmungen - VB -) vom 5. Dezember 2007

**Bestimmungen
über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Vergabebestimmungen - VB -)**

Vom 5. Dezember 2007

**§ 1
Grundsatz**

Die der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen, im folgenden als "Räume" bezeichnet, dienen vorrangig zur Erfüllung der in §§ 3 und 4 (2) HmbHG genannten Aufgaben der HAW Hamburg. Soweit darüber hinaus Räume zur Verfügung stehen, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren der Raumvergabe regelt sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird, nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Vergabe von Räumen an Mitglieder der HAW Hamburg zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben, insbesondere zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, und sowie an akademische Selbstverwaltungsorgane (z.B. Hochschulsenat, Fakultätsrat) und die Hochschulverwaltung, sind die Fakultäten oder der Servicebereich Hochschulorganisation Zentrale Dienste (HZD) der Hochschulverwaltung, je nachdem, wem die Räume vom Präsidium zur Nutzung überlassen worden sind.

(2) Die Zuweisung und Überlassung von Räumen an Organe der Studierendenschaft (Studierendenparlament und Allgemeiner Studierendenausschuss) oder studentische Vereinigungen gemäß § 3 Absatz 2 ist den Fakultäten nach Abstimmung mit der Hochschulverwaltung, die Vermietung und Verpachtung an Dritte gemäß § 4 der Hochschulverwaltung vorbehalten.

**§ 3
Vergabe und Zuweisung für Zwecke der
HAW Hamburg und ihrer Mitglieder**

(1) Die Räume sind den Mitgliedern der HAW Hamburg zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben und Weiterbildung sowie den akademischen Selbstverwaltungsorganen und deren Ausschüssen vorrangig zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit Räume nach Anwendung von Absatz 1 zur Verfügung stehen, können diese dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie den Fachschaften zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 102 Abs. 2 HmbHG und zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke (§ 103 HmbHG) auf Antrag zugewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Zuweisung von Räumen an die Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien.

**§ 4
Vermietungen**

Soweit Räume nicht nach § 3 genutzt werden, können sie auf Antrag vermietet werden.

**§ 5
Versagungsgründe**

(1) Eine Vergabe nach § 3 Abs. 2 kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden, insbesondere wenn die in § 3 Abs.2 genannten Vereinigungen beabsichtigen, für den Zutritt zu der Veranstaltung ein über die Selbstkosten der Veranstaltung hinausgehendes Entgelt zu erheben, oder wenn neben den Organen der Studierendenschaft, den Gruppenvertretern der akademischen Selbstverwaltungsorgane oder den Gremien selbst andere Personen oder Personengruppen als Nutzer auftreten. Das gilt nicht für gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Hamburger Studierendenschaften.

(2) Eine Vermietung nach § 4 ist abzulehnen, wenn grobe Verstöße gegen die allgemeinen Mietvertragsbedingungen oder die behördlichen Auflagen zu erwarten sind oder Sicherheiten und Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Eine Vermietung nach § 4 kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung des Mieters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind, der Mieter mit der Zahlung des Entgelts für eine frühere Vermietung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist oder die Kautionszahlung vor Vermietungsbeginn gezahlt hat.

(4) Eine Vermietung nach § 4 an politische Parteien und Organisationen sowie an Religionsgemeinschaften und Sekten ist ausgeschlossen.

§ 6 Sicherheit

Der Mieter hat auf Verlangen der HAW Hamburg Sicherheiten zu hinterlegen. Art und Umfang der Sicherheiten werden von der HAW Hamburg festgesetzt. Der Mieter hat zusätzlich auf Verlangen der HAW Hamburg Versicherungen nachzuweisen.

§ 7 Verfahren

(1) Eine Zuweisung nach § 3 Abs. 2 erfolgt auf Antrag durch Zuweisungsbescheid.

(2) Für Vermietungen nach § 4 sind Mietverträge abzuschließen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Diese Vergabebestimmungen werden durch die Vertragsbestimmungen (Anlage 1 - Mustermietvertrag), die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der HAW Hamburg (Anlage 2), das Antragsformular (Anlage 3) und eine Preisliste für die Räume der HAW Hamburg (Anlage 4) ergänzt, die Bestandteile der Vergabebestimmungen sind.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Vergabebestimmungen ersetzen die Vergabebestimmungen der HAW Hamburg vom 16. Dezember 2005. Diese Vergabebestimmungen treten mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gelten ab dem 1. Januar 2008.

Hamburg, den 5. Dezember 2007

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Präsidium**

**Anlage 1
- Mustermietvertrag -**

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschulverwaltung – Hochschulorganisation und Zentrale Dienste
Berliner Tor 5
20099 Hamburg

Tel.: 42875 - XXXX
Fax: 42875 – XXXX
Ansprechpartner/in: Frau/Herr _____

Mietvertrag

Zwischen

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
diese vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Michael Stawicki,
dieser vertreten durch _____,
Berliner Tor 5,
20099 Hamburg

- im Folgenden Vermieterin genannt -

und

Frau/Herrn Vor- und Zuname
bzw. Firma
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

- im Folgenden Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

(1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter folgende/n Raum/Räume:

_____ zu folgendem Zweck (Die HAW Hamburg übernimmt ausdrücklich keine Gewährleistung für die Nutzung der Mieträume für den angegebenen Zweck):

(2) Folgende Programme bzw. Aufführungen werden genehmigt:

(3) Folgende Einzelaufbauten und Dekorationen werden genehmigt:

§ 2 Dauer des Mietverhältnisses

Der Vertrag beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.

Der Aufbau erfolgt am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr,
der Abbau erfolgt am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

§ 3 Mietentgelt

(1) Gemäß den Vergabebestimmungen, Anlage 4 – Preisliste – wird ein Mietentgelt in folgender Höhe vereinbart:

_____ €

Der oben benannte Betrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum unter Angabe der Referenznummer, die gesondert mitgeteilt wird, auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfängerin: HAW Hamburg
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank
BLZ: 200 000 00
Kto-Nr.: 201 015 45

(2) Gemäß § 6 der Vergabebestimmungen i.V.m. § 5 (3) der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen wird eine Kautions in folgender Höhe vereinbart:

_____ €
Der oben genannte Betrag ist im Voraus bis zum _____ unter Angabe der Referenznummer, die gesondert mitgeteilt wird, auf oben genanntes Konto zu überweisen.

§ 4 Benutzung von Geräten

Dem Mieter wird die Benutzung folgender Geräte gestattet:

_____, diesbezüglich wird ein Entgelt in Höhe von _____ € vereinbart,
_____, _____ €,
_____, _____ €.

Insgesamt wird hierfür ein Entgelt in Höhe von _____ € vereinbart, welches unter Angabe der noch anzugebenden Referenznummer auf das oben genannte Konto zu überweisen ist.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Bei Veranstaltungen, bei der Rechte der GEMA, z.Zt. Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zu beachten sind, hat sich der Mieter mit der GEMA in Verbindung zu setzen. Alle Verbindlichkeiten gegenüber der GEMA gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, alle für den Nutzungszweck erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- (3) Der Mieter wird Ordnungskräfte in einer Personalstärke von mindestens _____ Personen stellen.
- (4) Ansprechpartner auf Seiten der HAW Hamburg vor Ort ist _____.
- (5) Es dürfen keine bankspezifischen Leistungen in den Gebäuden Berliner Tor 5, 7, 9 und 21 sowie auf dem Campus Berliner Tor angeboten werden.
- (6) Die weiteren Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der HAW Hamburg.

§ 6 Haftung, Kündigung

Diesbezüglich wird insbesondere auf §§ 8, 9 und 11 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der HAW Hamburg verwiesen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Mieter erklärt, dass ihm die Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der HAW Hamburg bekannt sind und dass er sie als verbindlich anerkennt. Die aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit nicht durch den Vertrag besondere Regelungen getroffen werden. Veränderungen der Entgelte bleiben vorbehalten.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden gelten als nicht getroffen, sofern sie nicht von der HAW Hamburg schriftlich durch die zuständige Person bestätigt werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig werden, betrifft dies nicht den Inhalt der restlichen Vereinbarung. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind schriftlich durch zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und vertraglichen Zweck entsprechen.

Hamburg, den

Für die HAW Hamburg

Für die/den Mieter/in

Anlage 2

ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN DER HAW HAMBURG

§ 1 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand (vermietete Räume, Einbauten und Einrichtungen) in dem bei Beginn des Mietverhältnisses bestehenden Zustand. Der Zustand des Mietgegenstandes ist dem Mieter bekannt und wird von ihm als vertragsgemäß anerkannt. Die Vermieterin übernimmt keine Gewährleistung für die Nutzung der Mieträume zu dem vom Mieter angegebenen Zweck. Der vom Mieter benannte Veranstaltungsleiter hat sich vor Beginn der Nutzung über Zustand und Beschaffenheit des Mietgegenstandes einschließlich der Zugangswege und Vorräume zu unterrichten. Weist der Mietgegenstand bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich und vor Beginn der Veranstaltung der HAW Hamburg (im Folgenden: Vermieterin), bei dem im Vertrag genannten Ansprechpartner schriftlich anzuzeigen. Zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als vom Mieter verursacht.

(2) Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen am Mietgegenstand, insbesondere das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben ist nicht gestattet. Die Vermieterin hat im Falle der Zuwiderhandlung nach Satz 1 und 2 das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen und eventuelle Schäden zu Lasten des Mieters auszubessern. Der Mieter verpflichtet sich, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Die Räume der Vermieterin sind sorgfältig zu behandeln.

(4) Durch die Nutzung des Mietgegenstandes dürfen der Lehr- und Forschungsbetrieb der Vermieterin sowie sonstige Veranstaltungen in keiner Weise gestört werden. Auf Verlangen der Vermieterin ist die Veranstaltung des Mieters gegebenenfalls unverzüglich abubrechen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser hat sich zu Beginn der Mietzeit unaufgefordert mit dem im Vertrag benannten Ansprechpartner in Verbindung zu setzen; er muss für die gesamte Mietzeit für diesen Ansprechpartner erreichbar sein.

(6) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des Veranstaltungsleiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bei Öffnung des Veranstaltungsraumes, durch Vorlage der Zweitschrift des Mietvertrages dem im Vertrag benannten Ansprechpartner als Veranstaltungsleiter zu erkennen zu geben; wird die Zweitschrift nicht vorgelegt, ist der Ansprechpartner berechtigt, die Öffnung des Veranstaltungsraumes (Mietgegenstand) und eventueller Vorräume zu verweigern.

§ 2 Sicherheitsauflagen

(1) Die staatlichen und unfallversicherungsrechtlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen, insbesondere die der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) und der Brandschutzordnung der HAW Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung, sind vom Mieter einzuhalten. Falls erforderlich, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern oder die Veranstaltung abubrechen.

(2) Hinsichtlich der Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist vor allem der Abschnitt 2 VStättVO maßgebend. Die Beschaffenheit von Dekorationen (Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) fällt ebenfalls in den Geltungsbereich von Abschnitt 2 VStättVO. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die für Dekorationszwecke verwendeten Materialien den nach der Verordnung erforderlichen Baustoffklassen (z.B. nicht brennbar oder schwer entflammbar) entsprechen müssen. Auf Verlangen sind der Vermieterin die erforderlichen Baustoffklassen nachzuweisen. Die notwendigen Flure, Rettungswege und

Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(3) Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der HAW Hamburg gemäß § 7 der Hausordnung der HAW Hamburg vom 14.06.2005 untersagt. Ausnahmen davon können im Einzelfall bei Großveranstaltungen im Vertrag vereinbart werden.

(4) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen (insbesondere des für die Liegenschaft zuständigen Bezirksamtes) und privaten Genehmigungen und Zustimmungen sind vom Veranstalter auf dessen Kosten einzuholen. Die vom zuständigen Bezirksamt erhobenen Auflagen sind einzuhalten. Der Mieter hat der Vermieterin die Genehmigung des Bezirksamtes auf Verlangen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

(5) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Zeigen von Pornofilmen ist nicht gestattet. Vor Unbefugten ist das Abspielen des Filmes zu sichern.

(6) Der Mieter hat einen Ordnungsdienst in einer dem Umfang der Veranstaltungen angemessenen Personalstärke zu stellen. Der Ordnungsdienst hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

(7) Der Mieter darf in den Veranstaltungsraum (Mietgegenstand) nur die baupolizeilich zugelassene im Vertrag zugewiesene Zahl von Personen einlassen. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten einschließlich Ehren- und Freikarten hergestellt und ausgegeben werden, als nach Satz 1 zulässig oder wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.

§ 3 Sonstige Auflagen

(1) Gewerbliche Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen für Rundfunk- und Fernsehsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

(2) Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch Besucher oder das Personal des Mieters ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Auf dem Gelände der HAW Hamburg ist jede Art von Werbung, Sammlung und Verkauf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

§ 4 Personalbereitstellung der Vermieterin

Die Vermieterin kann Personal für die Bedienung der technischen Anlagen des Veranstaltungsraumes zur Verfügung stellen. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt vom Mieter an die Vermieterin zu entrichten. Alternativ kann der Mieter auch eine genehmigungsbedürftige Nebentätigkeitsvereinbarung mit dem Fachpersonal der Vermieterin vereinbaren.

§ 5 Mietentgelt, Mietsicherheit

(1) Der Mietzins schließt die Kosten für die ortsübliche Heizung, Lüftung und allgemeine Raumbeleuchtung ein. Die Entgelte für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Vorräumen und anderen Flächen sind nur dann in dem vertraglich vereinbarten Mietzins für die Raumnutzer enthalten, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Anderenfalls wird das Nutzungsentgelt für technische Einrichtungen gesondert berechnet.

(2) Der Mietzins ist zu dem auf der Zahlungsanforderung angegebenen Zahlungstermin zu begleichen.

(3) Die Vermieterin kann vom Mieter die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die zu erstellende Rechnung verlangen. Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag.

(4) Der Mietzins ergibt sich für die jeweiligen Räume aus der Preisliste (Anlage 4) oder wird bei Großveranstaltungen individuell vereinbart.

§ 6 Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Mieter 20 % des im Vertrag vereinbarten Mietzinses zu zahlen, wenn die Rücktrittserklärung des Mieters der vertragsschließenden Stelle der Vermieterin spätestens am fünften Werktag vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zugeht. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle vereinbarte Mietzins zu zahlen.

§ 7 Abtretung und Untervermietung

Der Mieter ist in der Regel nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere sie unterzuvermieten. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her. Hierzu gehört die Reinigung aller für die Veranstaltung benutzten Grundstücks- und Gebäudeteile. Die Reinigung hat durch Fachkräfte mit fachlichen einwandfreien Geräten und Mitteln zu erfolgen. Dabei ist eine von der Vermieterin bestimmte Reinigungsfirma als Unternehmerin vom Mieter zu beauftragen.

(2) Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von nicht vereinbarungsgemäß abgebauten und abgeholt Gegenständen auf Kosten und Gefahr des Mieters durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

(3) Der Veranstaltungsleiter hat sich nach Beendigung der Veranstaltung so lange dem im Vertrag von der Vermieterin benannten Ansprechpartner zur Verfügung zu halten, bis der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat und der Zustand der genutzten Räume durch den Ansprechpartner überprüft wurde. Die Geltendmachung verdeckter Schäden durch die Vermieterin zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) Der Mieter trägt das gesamte kaufmännische Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Die Vermieterin ist diesbezüglich von Forderungen jeglicher Art freizuhalten.

(2) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem Mietgegenstand auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen der Vermieterin.

(3) Der Mieter haftet insbesondere für alle Schäden, die die Vermieterin oder ihre Mitarbeiter durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie die Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters erleiden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können oder die durch tumultartige Ausschreitungen aller Art entstehen.

(4) Der Mieter hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizuhalten.

(5) Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen.

(6) Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter spätestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Deckung für die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Verträge gewährt.

(7) Die Vermieterin haftet dem Mieter, dessen Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Dritten im Sinne von Ziffer 11 nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Mieter hat das der Vermieterin schlüssig schriftlich nachzuweisen.

(8) Der Mieter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den Räumen der Vermieterin stattfinden. Eine Reduzierung des Mietentgeltes aus diesen Gründen ist nicht zulässig.

§ 10 Hausrecht

(1) Es gilt die Hausordnung der HAW Hamburg vom 14.06.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Vermieterin hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Sie übt es durch ihr Hauspersonal / ihre Bedienstete oder durch mit besonderen Ausweisen versehene Beauftragte aus. Den Anordnungen des Hauspersonals / der Bediensteten der Vermieterin ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Soweit erforderlich, haben das Personal der Vermieterin, des Sanitätsdienstes sowie der Polizei, Feuerwehr oder des Kontrollpersonals Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

(4) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Mieters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen ist das Hauspersonal der Vermieterin berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für die HAW Hamburg, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritter abzuwenden und gegebenenfalls die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die Vermieterin nimmt diese Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Mieters vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so hat der Mieter diese Einzelpersonen unverzüglich vom Grundstück der HAW Hamburg zu entfernen.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn

1. der Mieter Auflagen nicht nachgekommen ist,
2. der Mieter sonstigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz einer Abmahnung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist,
3. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin ändert,
4. die Angaben im Antrag sich als unwahr erwiesen haben, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt,
5. aufgrund von Umständen, die der Vermieterin nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschaden zu erwarten sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der HAW Hamburg, bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

(3) Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der HAW Hamburg unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

(5) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Anlage 3

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschulverwaltung / Hochschulorganisation und Zentrale Dienste
Berliner Tor 5, 20099 Hamburg
Tel.: 428 75 9093 Fax: 428 75 9099

Stempel der Firma / Nutzer

ANTRAG

auf Anmietung von Räumen/Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) gemäß § 4 der Vergabebestimmungen der HAW Hamburg (VB)

Mieter: _____

Vertretungsberechtigte/r: _____

Straße: _____ Nr. _____, PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

Bankverbindung: _____ BLZ: _____ Kto.-Nr.: _____

Kontoinhaber: _____

Thema / Inhalt der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Gesamtzeit: von _____ bis _____

Einlasszeit: von _____ Uhr Auslasszeit: von _____ Uhr

Aufbauzeit am: _____ von _____ bis _____

Abbauzeit am: _____ von _____ bis _____

(Auf- u. -Abbauzeiten sind kostenpflichtig, wenn sie nicht am Veranstaltungstag stattfinden)

Bezeichnung der gewünschten Räume / Hörsaal: _____ erforderliche Sitzplätze: _____

im Gebäude / Department: _____

Gewünschte technische Anlagen und Geräte: (Preise pauschal pro Tagesnutzung)

Bitte Anzahl eintragen

Mikrofonanlage (50,00 €)

Mikrofon (Kabellos) (25,00 €)

Beamer (150,00 €)

Scheinwerferanlage (Bühne) (50,00 €)

Overhead (20,00 €)

Flip-Chart (20,00 €)

Sonstige Bedarfe

(alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erkenne ich als verbindlich an. Bei Musikveranstaltungen werden die Rechte der GEMA, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, Tel.: 67 90 93-0, von mir berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 200 Personen zugelassen werden, bin ich verpflichtet, die Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes einzuholen.

Ort

Datum

Unterschrift des Mieters / Vertretungsberechtigten

Bitte ankreuzen! Stellungnahme des Dekans

- Keine Bedenken

- Veranstaltung in unmittelbarem Interesse der Fakultät

- Für Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinausgehen, - keine Bedenken -

Unterschrift Dekanat

Hausmeister hat Kenntnis genommen

Anlage 4

Preisliste

für die Vergabe von Räumen durch die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Bezeichnung Räume / Hörsaal	Plätze / Größe	halber Tag * (bis 4 Stunden)	ganzer Tag * (ab 4 Stunden)
<u>Berliner Tor 5</u>			
Foyer	210 qm	350,00 €	600,00 €
Eingangsbereich	5 qm	Werbbestände	pro Tag 100,00 €
Hörsaal 1.10	120	180,00 €	340,00 €
Hörsaal 1.11	117	170,00 €	320,00 €
Hörsaal 1.12	199	220,00 €	420,00 €
Hörsaal 1.13	120	180,00 €	340,00 €
Seminarräume auf Anfrage	ab 30	ab 80,00 €	ab 140,00 €
<u>Berliner Tor 7</u>			
Foyer	145 qm	300,00 €	550,00 €
Eingangsbereich	5 qm	Werbbestände	pro Tag 100,00 €
Parkplätze		32,21 €	monatlich
<u>Berliner Tor 9</u>			
Foyer	300 qm	400,00 €	650,00 €
Eingangsbereich	5 qm	Werbbestände	pro Tag 100,00 €
<u>Berliner Tor 21</u>			
Foyer	225 qm	350,00 €	600,00 €
Aula / Empore	320 / 60	350,00 €	600,00 €
Seminarräume auf Anfrage	ab 30	ab 70,00 €	ab 120,00 €
<u>Armgartr. 24</u>			
Aula	220	350,00 €	600,00 €
Foyer	200 qm	350,00 €	600,00 €
Parkplätze		28,12 €	monatlich
<u>Stiftstr. 69</u>			
Eingangsbereich	5 qm	Werbbestände	pro Tag 100,00 €
Parkplätze	Obererdig	32,21 €	monatlich
Parkplätze	Tiefgarage	59,82 €	monatlich
<u>Saarlandstr. 30</u>			
Hörsaal (Vers.Stätte)	300	300,00 €	500,00 €
Seminarraum 315	30	80,00 €	140,00 €
<u>Lohbr. Kirchstr.65</u>			
Eingangshalle	3.600 qm	nach Absprache	nach Absprache
Eingangsbereich	5 qm	Werbbestände	pro Tag 100,00 €
Hörsaal 0.43	265	300,00 €	500,00 €
Hörsaal 0.45	299	320,00 €	450,00 €
Hörsaal 0.70	78	100,00 €	180,00 €
Seminarraum 1.06	90	140,00 €	240,00 €
Seminarraum S 4.04	120	160,00 €	300,00 €

*Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Reduzierung des Entgeltes um 50% unter folgenden Voraussetzungen

Veranstaltungen von ausländischen und deutschen Behörden, soweit sie auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Dienstsitz haben, Gewerkschaften, Schwerbehindertenorganisationen, karitative Organisationen, sofern für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

Geräte	Tagespauschale *
Mikrofonanlage incl. Standmikrofon	50,00 €
Mikrofon (kabellos)	25,00 €
Headset-Mikrofon	25,00 €
Beamer	150,00 €
Overhead	20,00 €
Video / TV	70,00 €
Scheinwerferanlage (Bühne)	50,00 €
Flip-Chart	20,00 €

Personellen Einsatz	jede angefangene Stunde *
Hauspersonal	50,00 €
Hauspersonal außerhalb der Dienstzeit ab 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertage	70,00 €

Sonstiges	jede angefangene Stunde *
Werbe- und Filmaufnahmen	160,00 € / Std.

Werbliche Veranstaltungen	Tagespauschale *
Promotionaktion auf dem Campus ohne Info-Tisch	50,00 €
Promotionaktion auf dem Campus mit Info-Tisch	100,00 €
Nutzung von Teilflächen auf dem Campus	nach Absprache
Promotionaktion innerhalb von Gebäuden incl. Aufstellen eines Info-Tisches	100,00 €
Spannbanner (3,00m x 1,50m)	pro Woche 200,00 €

*Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.